

**Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 09.03.2017:
Erzieherische Hilfen - Haus des Jugendrechts**

Seit Gründung des Haus des Jugendrechts im Jahr 2005 arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Stadtjugendamt und der Pfälzische Verein für Soziale Rechtspflege als Freier Träger in enger Kooperation zusammen.

In regelmäßigen Kooperationstreffen der Arbeitsgruppe „Neue Wege“ werden neue Entwicklungen analysiert und sinnvolle Reaktionen/Maßnahmen in der jeweils eigenen Zuständigkeit entwickelt und passgenau aufeinander abgestimmt.

Die AG „Neue Wege“ berichtet regelmäßig der Gesamtprojektleitung.

Die ganze Bandbreite der erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII wird umgesetzt.

Im Rahmen von 2 Evaluationsprojekten wurde das Haus des Jugendrechts 2 Mal vom ism wissenschaftlich begleitet.

Bereits in der ersten Studie „Unter einem Dach“ aus dem Jahre 2008 wurde deutlich, dass die Gruppe der Strafmündigen einer besonderen Betrachtung bedarf, daraus wurde das Projekt „FIBS“ Frühe Intervention und Beratung Strafmündiger entwickelt, welches ebenfalls vom ism begleitet und evaluiert wurde.

Erzieherische Maßnahmen bei Strafmündigen:

- Alle Eltern erhalten mind. ein Beratungsangebot
- Der weit überwiegende Teil erhält ein Beratungsangebot mit Termin, der in der Regel auch wahrgenommen wird.
- In ausgewählten Fällen, nach Clearingsgespräch Vermittlung einer Erziehungsbeistandschaft (4 Std. / Woche, Dauer 6 Monate)
- Soziale-Konflikt-Schlichtung bei Körperverletzung oder Mobbing
- Soziale Gruppenarbeit für Strafmündige mit Einbezug der Eltern

Mit dem Pfälzischen Verein besteht eine Kooperationsvereinbarung zur Leistungserbringung erzieherischer Hilfen, darüber hinaus werden Einzelfälle auch an andere Anbieter von HzE vergeben.

Konkrete Maßnahmen bei Strafmündigen (14 - 20 Jahre):

Standards:

- Einladung und Gespräch in jedem Diversions- und Gerichtsverfahren
- Teilnahme an jeder Jugendgerichtsverhandlung/Anhörung/Diversiongespräch

- Vermittlung und Kontrolle auferlegter Weisungen und Auflagen
- Begleitung der Betroffenen und deren Eltern während der ganzen Sozialen Trainingskurse nach **§ 29 SGB VIII**
- Fred-Kurs (Frühe Intervention bei Drogenrisikokonsumenten)
- STK-Anders Handeln (für gewalttätige Jugendliche/Mobbing/Erpressung)
- Individuelle STK's als Reaktion auf aktuelle Problemlagen bzw. besondere Personengruppen, z.B. „Theaterprojekt Respekt“, STK-Rubikon...
- Anti-Gewalt-Training oder Contra häusliche Gewalt

§30 SGB VIII

- Erziehungsbeistandschaft / Betreuungsweisung
- Projekt Spurwechsel (Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf)

§34 SGB VIII

in Kooperation mit dem RFD

- Heimunterbringung

Haftvermeidungshilfe (geschlossene Heimunterbringung) in Kooperation mit der Justiz

Es besteht ein enger Kontakt und Austausch mit den innerstädtischen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere der Schulsozialarbeit, des RFD, der Jugendförderung (mit Jugendberufshilfe und Straßensozialarbeit) und der Erziehungsberatungsstelle.

Daraus ergeben sich **Vermittlungen** zu:

- Erziehungsberatungsstelle
- Jugendberufshilfe / Jobscout
- Jugendberufsagentur /Arbeitsagentur / Jobcenter
- Drogenberatungsstelle (illegale Drogen)
- Suchtberatung bei Caritas (Alkohol) oder Diakonie (Spielsucht)
- Bücherkanon
- Gemeinnützigen Arbeitsstunden
- Täter-Opfer-Ausgleich

Begleitung und Kontrolle individueller Auflagen die Lebensführung betreffend

- Schulbesuchsweisung
- Arbeitsweisung
- Schadenswiedergutmachung
- Entschuldigung
- Teilnahme an Maßnahmen Dritter (z.B. Arbeitsagentur)
- Drogenscreening